



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Bereich Vorhaben und Erschließungsplan (siehe Textziffer A 1)
- Gliederung des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in die Sektorenteile A und B (siehe Textziffer A 1 a)
- Sektor A** Bereich mit Zusatzkontingent (siehe Textziffer A 1 b)
- Sektor B** Bereich mit Zusatzkontingent (siehe Textziffer A 1 b)
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche

B Hinweise

- Grundstücksgrenze bestehend
- Gebäude bestehend
- Flurnummer
- Sektor B** Räumliche Gliederung in die Sektoren A und B mit unterschiedlich festgesetzten Emissionskontingenten
- Sektor A**

TEXTTEIL:

A Festsetzungen

A 1 Bereich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

- a Der Bereich des VEP ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen in 2 Sektoren A und B gegliedert. In den jeweiligen Sektoren dürfen die Betriebe und Anlagen unterschiedlich festgesetzte Emissionskontingente nicht überschreiten (siehe Textziffer A 1 b).
- b Im Bereich des VEP sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) weder tags (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) überschreiten:

Gebiet	Emissionskontingent L_{EK} in dB	
	Tag (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)
Gebietsbereich VEP	55	40

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Sektor	Zusatzkontingent $L_{EK, zus}$ in dB	
	Tag	Nacht
A	0	0
B	2	2

- c Bei jeder für den Lärmschutz maßgeblichen Neubebauung oder Nutzungsänderung im Bereich des VEP mit Auswirkungen auf die festgesetzte Lärmkontingentierung ist die Einhaltung der Emissionskontingente nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691 (2006-12), Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k der Wert $L_{EK,j}$ durch $L_{EK,j} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

- d Für den Bereich des VEP gilt der beiliegende VEP bestehend aus

- VEP Betriebs- und Baubeschreibung
- VEP L 001 Lageplan Übersicht
- VEP L 002 Lageplan
- VEP A 001 Werkstatt
- VEP A 002 Lager, Silo
- VEP A 003 Mehrzweckhalle Grundriss
- VEP A 004 Mehrzweckhalle Ansichten
- VEP A 005 Entwässerung

als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

A 2 Sonstiges

- a Für den Änderungsbereich verlieren alle Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Bahnhof“ der Gemeinde Waigolshausen ab dem Inkrafttreten dieser 4. Änderung ihre Gültigkeit.

B Hinweise

B 1 Immissionsschutz

- a Im Hinblick auf die gemäß Textziffer A 1 c festgesetzte Nachweiserbringung über die Einhaltung der Emissionskontingente bei Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen wird dringend empfohlen fachliche Beratung durch diesbezüglich einschlägige Ingenieurbüros in Anspruch zu nehmen und die Erstellung entsprechender Nachweise mit der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt abzustimmen.
- b Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

B 2 Bodendenkmalpflege

- a Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 21.02.2013 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 27.02.2013 bekannt gemacht.

- B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.06.2013 bis 11.07.2013 öffentlich ausgelegt.

Waigolshausen, den 26.09.2013



P. Pfl
1. Bürgermeister

- c Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 05.09.2013 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Waigolshausen, den 26.09.2013



P. Pfl
1. Bürgermeister

- D Der Satzungsbeschluss ist am 26.09.2013 ortsüblich durch gemeindl. Anschlagblatt Nr. 9/2013 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Waigolshausen während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Waigolshausen, den 26.09.2013



P. Pfl
1. Bürgermeister

GEMEINDE WAIGOLSHAUSEN

GEMEINDETEIL WAIGOLSHAUSEN

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "AM BAHNHOF" MIT ERWEITERUNG – VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN M = 1:1.000

Bearbeitet durch: **peichl ortspanung**, Bergheimfeld
08. Februar 2013/02. Mai 2013/04. September 2013

